

Beschlussvorlage

SG/2021/132 [öffentlich]



Samtgemeinde
Hesel

Betreff:
Wahl der stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister*innen

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste
Verfasser: Joachim Duin
Aktenzeichen: 11.0/Du -
Datum: 18.10.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

1. Der Samtgemeindebürgermeister wird gem. § 81 Abs. 2 NKomVG durch zwei Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Unter den Stellvertretern soll es keine Reihenfolge geben.
3. Als stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / stellvertretender Samtgemeindebürgermeister wird die / der Beigeordnete _____ bestellt.
4. Als stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / stellvertretender Samtgemeindebürgermeister wird die / der Beigeordnete _____ bestellt.

Sachverhalt:

Der Samtgemeinderat wählt gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und der Verpflichtung der Samtgemeinderatsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung.

Soll es unter den Stellvertreter*innen eine Reihenfolge geben, so ist diese vom Samtgemeinderat zu bestimmen. Die Stellvertreter*innen in Samtgemeinden führen gem. § 81 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 NKomVG folgende Bezeichnungen: stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin bzw. stellvertretender Samtgemeindebürgermeister (evtl. mit dem Zusatz der die Reihenfolge der Vertretung bestimmt).

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach § 67 NKomVG. Vorschlagsberechtigt ist jedes Samtgemeinderatsmitglied. Wählbar sind nur die Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses, nicht jedoch ihre Vertreter und andere Mitglieder des Samtgemeindeausschusses. Ein Mitwirkungsverbot besteht nicht. Wird keine Reihenfolge in der Stellvertretung festgelegt, so geht das Gesetz von einer gleichberechtigten Stellvertretung aus.

Dementsprechend ist wie folgt zu verfahren:

1. ggf. Abstimmung über die Reihenfolge der Stellvertretung
2. Abgabe der Wahlvorschläge
3. Durchführung der Wahl nach § 67 NKomVG

In der vergangenen Wahlperiode gab es zwischen den Stellvertreter*innen keine Reihenfolge.



Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister